

Geltendmachung

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Eine Geltendmachung ist ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben, in dem Sie ihren Arbeitgeber auffordern, seinen Pflichten Ihnen gegenüber nachzukommen.

Die Geltendmachung muss **schriftlich** erfolgen.

Sie muss Ihre genauen Forderungen enthalten – was Ihnen der Arbeitgeber schuldet. In der Geltendmachung dürfen keine übersteigerten Forderungen stehen.

Ferner muss sie Ihre Kontodaten und Zahlungsfrist enthalten.

Bei der Geltendmachung müssen Sie auf **Ausschlussfristen** achten. Die Ausschlussfristen bestimmen die Zeit, wie lange Sie Ihre Ansprüche geltend machen können.

Die Ausschlussfristen finden Sie in Ihrem Arbeits- oder Tarifvertrag.

Sie müssen Ihre Ansprüche innerhalb dieser Frist geltend machen. Die Ausschlussfrist beginnt am Fälligkeitstag. Die Fälligkeit ergibt sich entweder aus gesetzlicher Regelung oder vertraglicher Vereinbarung.

Die Ausschlussfrist beträgt meistens 3 Monate. **Vorsicht** – im Tarifvertrag können andere Ausschlussfristen vereinbart werden.

Besondere Ausschlussfrist gilt bei einer **Kündigung und Mindestlohn**. Wenn Sie eine Kündigung erhalten, mit der Sie nicht einverstanden sind, können Sie die Klage **bis 3 Wochen** nach Erhalt des Kündigungsschreibens erheben. Die Ausschlussfrist für den gesetzlichen Mindestlohn beträgt **3 Jahre**.

Nach Ablauf der Ausschlussfristen können Sie Ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen.

Wenn ihr Arbeitgeber auf die Geltendmachung nicht reagiert, oder sich weigert, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Ihre Anforderungen zu erfüllen, können Sie sich an das für Sie zuständige **Arbeitsgericht** wenden und dort Klage erheben. Mehrere Informationen zum Thema Klage finden Sie in unserem Informationsblatt „Klage vor dem Arbeitsgericht“.

Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung. **Unsere Beratung ist kostenfrei.** Unsere Kontaktdaten und Sprechzeiten finden Sie unter:

